

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mk.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Reichstagsgasse 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Inserationspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 60 Goldpfennig.
Gratifikationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Schuzzölle steigern die Reparationslasten.

Bekanntlich sollen die im Sachverständigenrat für das Normaljahr 1928 festgelegten Zahlungen vom Jahr 1929 ab um Zuschußzahlungen erhöht werden, die nach dem Zuwachs des Wohlstandes in Deutschland bemessen werden. Dieser Wohlstandszuwachs wird in einem gegebenen Jahr danach bemessen, wie weit der auf den Statistiken des vollendeten vorhergehenden Jahres aufgebaute Index über die durchschnittlichen Statistiken der Grundjahre hinausgeht. Von den im Sachverständigenrat vorgesehene sechs Komponenten des Wohlstandsindex vorgesehenen sechs Komponenten werden vom Schuzzoll wesentlich beeinflusst nur drei:

1. Die Gesamtsumme der deutschen Ein- und Ausfuhr zusammengenommen.
2. Der Gesamtwert des Verbrauchs an Zucker, Tabak, Bier und Alkohol in Deutschland.
3. Der Verbrauch an Kohle (und Braunkohle, umgerechnet in Steinkohlenwert) pro Kopf.

Bei Berechnung der Vergleichsbasis sollen für die Gesamtsumme der deutschen Ein- und Ausfuhr (1) und für den Verbrauch an Zucker, Bier, Tabak und Alkohol (2) in Deutschland die Durchschnittsstatistiken aus den sechs Jahren 1912 und 1913, 1926, 1927, 1928 und 1929 und für den Kohlenverbrauch pro Kopf (3) die Durchschnittsstatistiken aus den drei Jahren 1927, 1928 und 1929 zugrunde gelegt werden. Bei ersteren sechs Jahren sind die Unterschiede der Bevölkerungszahl und des veränderten Geldwertes zu berücksichtigen, um einen Vergleich der zwei früheren mit den vier späteren Jahren zu ermöglichen. Die prozentuale Veränderung jedes Komponenten gegenüber der Vergleichsbasis wird getrennt berechnet; das arithmetische Mittel aus diesen sechs Prozentzahlen ergibt den Index.

Zur Errechnung des Jahreszuschlages wird die Indexziffer in den Jahren 1929/30 bis 1933/34 auf 1250 Millionen, also nur auf die Hälfte der Normalzahlung, in den folgenden Jahren, nämlich von 1934/35 ab, auf die Normalzahlung, auf 2½ Milliarden angewendet. Der Index der Vergleichsbasis ist gleich 100. Wenn der Wohlfahrtsindex im Jahr 1929/30 auf 102 steigt, dann sind 2 Prozent von der Hälfte der Normalzahlung, also 25 Millionen Mark Zuschußzahlung zu leisten. Wesentlich bei der Berechnung dieses Indexes ist die Vergleichsbasis. Je höher die Vergleichsbasis, desto weniger kann der Wohlfahrtsindex in den späteren Jahren steigen, desto niedriger bleiben die Zuschußzahlungen. Je tiefer die Vergleichsbasis, desto größer ist die Wohlstandssteigerung nach 1929, um so größer wird die Bemessung der Zuschußzahlungen sein.

Für die Jahre 1912 und 1913 kommen feststehende, nicht mehr zu beeinflussende Zahlen in Betracht. Nur die noch vor uns liegenden Jahre lassen noch einen bestimmten Einfluß zu. Es kommt also im wesentlichsten darauf an, eine Grundlage für eine möglichst hohe Berechnung der Vergleichsbasis zu schaffen, um ein starkes Anwachsen des Wohlfahrtsindex nach 1929 zu vermeiden. Notwendig ist deshalb die Steigerung der Gesamtein- und -ausfuhr, des Verbrauchs an Zucker, Bier, Tabak und Alkohol in den Jahren 1926, 1927, 1928 und 1929 und des Verbrauchs an

Kohlen in den Jahren 1927, 1928 und 1929. Die Wirkung der Schuzzölle nach dieser Richtung hin ist zu untersuchen. Nach den Begründungen der Schuzzollstreitende sollen die Schuzzölle auf die Handelsbilanz insofern von Einfluß sein, als die Passivität eingeschränkt werden soll. Das kann natürlich nur auf Kosten der Einfuhr der Fall sein. Durch den vermehrten Inlandbedarf an Inlandwaren wird natürlich die Ausfuhr ebenfalls nicht vermehrt, eventuell noch eingeschränkt. Folge der Schuzzölle wäre also Verminderung der Gesamtein- und -ausfuhr, anstatt Steigerung.

Erhöhter Verbrauch an Zucker, Bier, Tabak und Alkohol ist nur möglich durch Steigerung der Konsumkraft. Am wesentlichsten wirkt sich hier die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung aus. Die Schuzzölle bewirken wesentliche Preissteigerungen, denen bei der rigorosen Arbeitszeit- und Lohnpolitik der Unternehmer die Löhne nicht folgen werden. Preissteigerungen der wichtigsten Lebensmittel bei gleichbleibenden Löhnen bedeuten Einschränkung des Konsums. Zu allererst wird die Konsumeinschränkung sich auswirken auf die weniger wichtigen Lebensbedürfnisse, und dazu gehört der Bedarf an Zucker, Bier, Tabak und Alkohol. Auch hier würden die Schuzzölle den Verbrauch vermindern anstatt vermehren. Der Kohlenverbrauch, wenigstens für den Hausbrand wird wesentlich beeinflusst von der Konsumkraft der arbeitenden Bevölkerung. Verminderung der Kaufkraft führt darum ebenfalls einen Minderverbrauch an Hausbrand herbei. Deutschland ist zum großen Teil ein weiterverarbeitendes Land. Der Kohlenverbrauch der Industrie könnte demnach nur gesteigert werden durch erhöhte Einfuhr von der Verarbeitung dienenden Rohstoffen. Wenn aber Deutschland sich in einen Schuzzollmantel hüllt, bleiben Gegenmaßnahmen des Auslandes nicht aus. Es werden Schuzzölle oder Schuzzollerhöhungen eintreten für von Deutschland auszuführende Fertigfabrikate. Der Absatz Deutschlands wird sich vermindern, damit die Einfuhr an Rohstoffen. Einschränkung der Weiterverarbeitung wird den Industriekohlenverbrauch herabsetzen anstatt erhöhen.

Zusammenfassend sei noch einmal gesagt: „Um zu verhindern, daß die Reparationslasten sich nach 1929 wesentlich durch die Steigerung des Wohlfahrtsindex erhöhen, ist es notwendig, eine möglichst hohe Vergleichsbasis in den Vorjahren zu schaffen. Die Konsequenzen daraus sind: einmal Steigerung der Gesamtein- und -ausfuhr und des Verbrauchs an Zucker, Bier, Tabak und Alkohol in den Jahren 1926, 1927, 1928 und 1929, weiter die Steigerung des Kohlenverbrauchs pro Kopf in den Jahren 1927, 1928 und 1929.“

Die in der Kleinen Zollvorlage vorgesehenen Schuzzölle bewirken in allen drei Fällen das Gegenteil. Die Einführung der Schuzzölle würde also bedeuten Niedrighalten der Vergleichsbasis zur Berechnung des Wohlfahrtsindex. Dadurch würde ermöglicht wesentliche Steigerung des Wohlfahrtsindex nach 1929 und damit Steigerung der Reparationslasten über das Normalmaß hinaus. Daran kann das deutsche Volk kein Interesse haben und schon deshalb ist der schärfste Kampf gegen die Einführung der Schuzzölle geboten.

Der geschlossene Angriff auf die Arbeiter-schutzgesetzgebung.

Die Unternehmer rennen mit ununterbrochener Energie gegen die Arbeiterschutzgesetze an. Ihr Angriff richtet sich hauptsächlich gegen die Schlichtungsinstanzen. Der Vorsitzende der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, Herr n. Borfig, hat den Feldzug in höchst eigener Person unterstützt und sich als Zielscheibe seines Angriffes den Reichsarbeitsminister Brauns ausgesucht. Auf der Kölner Tagung des Reichverbandes der deutschen Industrie spielte die Frage der Schlichtungsinstanzen ebenfalls eine sehr große Rolle. Herr v. Borfig war es auch hier, der den Ton angab. Der deutsche Industrieverband, der die kleinen und mittleren Unternehmungen und die Handwerksmeister zu einer Streikversicherungsgesellschaft zusammenfaßt, nahm auf seiner kürzlich stattgefundenen Tagung ebenfalls zu der Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung Stellung.

Der Generaldirektor dieser Organisation, Grünner, redete des langen und breiten über „die Notwendigkeit des Abbaues der Arbeiterschutzgesetzgebung“. Nach Meinung Grünners ist die Arbeiterschutzgesetzgebung schlechterdings an allem

schuld. So glaubte er haarklein nachgewiesen zu haben, daß die Inflation letzten Endes nur eine Folge der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Schlichtungsinstanzen ist. Den Nachweis dieser Behauptung erbrachte er folgendermaßen:

„Worin lag die Ursache der Inflation? Die Antwort wird sein; weil zu viel Geld gedruckt wurde. Warum wurde zu viel Geld gedruckt? Weil die Wirtschaft des Geld zur Zahlung der beständig steigenden Löhne brauchte. Warum stiegen die Löhne beständig? Weil die Preise beständig stiegen. Warum stiegen die Preise beständig? Weil die Nachfrage nach Waren das Angebot beständig überstieg. Warum war das Angebot kleiner als die Nachfrage? Weil die Produktion im Verhältnis zum Kaufum verringert war. Warum war die Produktion verringert? Weil die Leistungen der Arbeiterschaft geringer waren. Warum waren die Leistungen verringert? Weil die neue Arbeitszeitgesetzgebung einerseits die Leistungen beschränkte und andererseits die Arbeitgeber die Löhne nicht mehr nach den Leistungen bezahlten. Warum bezahlten die Arbeitgeber nicht mehr nach Leistungen? Weil sie durch die neue Arbeitsgesetzgebung, die die Lohnsetzung durch Allgemeinverbindlichkeitsverordnungen von Tarifen durch Schlichter usw. in die Hände unbeteiligter Personen legte, ein gerechtes auf Leistung beruhende Entgelt nicht mehr zahlen konnten. Die Wirkung der Arbeiterschutzgesetzgebung war also der letzte Grund.“

Dieser Mann hat während der Inflation auf dem Boden gelebt. Jedenfalls scheint er nichts vom Ruhrkampf, von der systematischen Ausplünderung der Reichsbank durch

die Unternehmer, von der Steuersabotage derselben usw. gehört zu haben. Da man dies aber nicht annehmen kann, so erweisen sich derartige Ausführungen als plumpe Demagogie. Natürlich sieht auch dieser „Volkswirtschaftler“ in den jetzigen Lohnforderungen der Arbeiter, Angestellten und Beamten die Ursache einer neuen Inflation. Auch hier sei die Arbeiterschutzgesetzgebung das Motto, mit Hilfe dessen die neue Inflation erzwungen werden könne. „Die Frage läßt sich demnach,“ so verkündet der Herr Generaldirektor,

„nicht anders lösen, als durch die Beseitigung des letzten Grundes zu der früheren Inflation und jetzt eintretenden Geldnot, nämlich die Beseitigung der neuen Arbeiterschutzgesetzgebung, die den Arbeitgeber an der Erfüllung seiner natürlichen volkswirtschaftlichen Funktion hindert.“

Herr Grünner fordert dann die Regierung auf, der Arbeiterschaft einmal die Wahrheit zu sagen, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung der Nachkriegszeit für die Arbeiterschaft von Schaden sei, wie der sorgende Vater dem verhätschelten Kinde das Zuckerzeug wegnimmt, an dem es sich den Magen verdirbt. Der Vater darf sich vor dem Geschrei und Geheul, das dann anhält, eben nicht fürchten, weil er mit Erfüllung seiner Pflicht dem unverständigen Kinde ja nur Gutes erweist.“ Schade, daß Onkel Präsig der Generalversammlung des Industrieschutzverbandes nicht beigewohnt hat, er würde dem Redner zugerufen haben: daß du die Nase im Gesicht behältst!

Die einstimmig angenommene Entscheidung hielt sich natürlich in demselben Rahmen. Der zweite Teil derselben lautet

Die Generalversammlung des über 10 000 Industriebetriebe umfassenden deutschen Industrieschutzverbandes fordert deswegen die Aufhebung der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918, soweit diese die Möglichkeit von Zwangsarbeitsverträgen schafft, der Verordnung über das Schlichtungswesen, insbesondere der Bestimmungen über die Verbindlichkeitsklärung von Schlichtersprüchen, ferner der Verfügungsrechte des Arbeitgebers zum Nachteil der Interessen des Betriebes, einschränkende Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes (§§ 84 bis 98), ebenso der Stilllegungsverordnung, die überhaupt keinerlei praktischen Wert hat, die Arbeitgeber aber mit zwecklosen Formalitäten und Zeitverlusten belastet, und endlich der verschiedenen Arbeitszeitverordnungen, die die Wirtschaftlichkeit der Betriebe in ungünstiger Weise beeinflussen.“

Die gesetzlichen Arbeiterrechte sind, das geht aus alledem hervor, ernsthaft in Gefahr. Wenn sich schon die Scharfmacher aller Richtungen zu gemeinsamem Tun vereinigen, so ist es höchste Zeit, daß die Arbeiter und Angestellten daselbe tun. Steht die Arbeiterschaft geschlossen zusammen, dann mögen sie kommen, die Herren von der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände und dem Industrieschutzverband.

Reichspolitik und Arbeitsmarkt.

Die Entwicklung der Preise in Deutschland ist eine Angelegenheit, die stark von der Politik der Regierung beeinflusst wird. So hat die Regierung bis jetzt durch ihre Steuerpolitik (Uberspannung der Lohnabzugs- und Umfahrscheinungen) wesentlich zur Steigerung der Preise beigetragen, während ihre Zollpolitik zweifellos zu weiteren ähnlichen Preissteigerungen führen muß. Da erhöhte Preise aber nichts anderes als eine Verringerung in der Einkommenverteilung zugunsten der Erzeuger und Händler und zumungunsten der Verbraucher, der Arbeiter, Beamten und Angestellten, bedeutet, ist es gerade der Arbeitsmarkt, der auf die gewaltsame Senkung des Reallohnes reagiert. Hier ist der Punkt, wo die Arbeiterschaft durch die gegenwärtige Wirtschaftspolitik der Regierung unmittelbar getroffen wird. Natürliche Preissteigerungen bedingen, soweit sie auf vermehrter Nachfrage beruht, ganz selbstverständlich eine Belebung des Arbeitsmarktes; künstliche Preissteigerungen müssen zu einer Verschlechterung desselben führen, weil ihnen in der Verbraucherschaft eine entsprechende Vermehrung der Kaufkraft nicht gegenübersteht.

Die gegenwärtige Regierung ist sich über den Zusammenhang zwischen Reichspolitik und Arbeitsmarkt durchaus im klaren. Sie glaubt aber, oder gibt wenigstens vor es zu glauben, durch Steigerung der Preise für landwirtschaftliche Produkte (Agrarpreise) den Arbeitsmarkt beleben zu können. Sie stellt uns also, nachdem wir die Scheinkonjunktur der Rentenmarkt und der Auslandskredite hinter uns haben, eine Zollkonjunktur in Aussicht. Diese Zollkonjunktur ist der Köder, der Arbeiterschaft und Industrielle bewegen soll, die hohen Agrarpreise zu schlucken. Werden die Agrarzölle nun eine Zollkonjunktur bringen?

Tatsache ist, daß jede in Folge des Agrarzölles eintretende Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte die Kaufkraft der agrarischen Bevölkerung steigert. Der Agrarzoll ist also nichts anderes als eine einseitige Interessenspolitik zugunsten eines bestimmten Teiles der deutschen Bevölkerung. Unter dem Einfluß des Agrarzölles wird die Landwirtschaft ohne Zweifel mehr als bisher kaufen können. Dagegen wird natürlich der Arbeitsmarkt profitieren. Auf der anderen Seite wird aber die Kaufkraft des Teils der

Bevölkerung, der höhere Nahrungsmittelpreise zahlen muß, und das ist der überwiegend größere Teil des deutschen Volkes - vermindert. Im Grunde genommen handelt es sich um eine Verringerung in dem Einkommen, in einer Verringerung der Kaufkraft zugunsten der Landwirtschaft. Aber die Wirkungen dieser gewaltigen Verringerungen kann kein Zweifel bestehen, da wir ja im Laufe des Jahres 1924 ähnliche Ereignisse erlebt haben. Damals steigerte sich, auch infolge künstlicher Maßnahmen, der Roggenpreis von 140 Mark pro Tonne über 220 Mark. Diese Preisentwicklung bedeutete Störung der Kaufkraft der Agrarbevölkerung, die erhöhten Mehl- und Brotpreise schmähten aber die Kaufkraft der übrigen Bevölkerung. Die verstärkte Kaufkraft der Agrarbevölkerung kam in der vermehrten Nachfrage nach kleinen Maschinen und Geräten zum Ausdruck und lenkte Industrien zugute, die ganz auf den Bedarf des landwirtschaftlichen Betriebs eingestellt sind. Wir wollen sie Produktionsmittelindustrien nennen. Dagegen stellte sich bei der Mehrzahl der deutschen Industrien, die für den Verbrauch der Massen arbeiten, also bei den Verbrauchsindustrien, auf Grund der Verschlechterung der Kaufkraft der nichtagrarischen Bevölkerung, ein empfindlicher Rückschlag ein. Wir geben die Entzählung durch folgende Tabelle wieder:

Vierteljahr 1924

Jahres 1918 = 100	I.	II.	III.
Geldvermögen	107,7	97,9	120,7
Getreide und Kartoffeln	68,9	84,9	110,7
Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit je 100 Mt. Glieder der Fachverbände			
I. Produktionsmittel-Industrien			
a) Arbeitslosigkeit	23,1	12,9	16,1
b) Kurzarbeit	23	15,4	29,3
II. Verbrauchs-Industrien			
a) Arbeitslosigkeit	8,9	4,8	9,4
b) Kurzarbeit	9,4	12,4	31,3

Unsere Tabelle ergibt folgendes: Durch Erhöhung der Agrarpreise kann ohne Zweifel die Industrie belebt werden, die rein auf die Landwirtschaft eingestellt ist. Die hier erzielten Verbesserungen bedeuten aber in Wirklichkeit keine Belebung der Industrie, weil sie auf der anderen Seite Verschlechterungen in solchen Industrien auslösen müssen, die für den Verbrauch der Massen arbeiten. Weiter ist folgendes zu beobachten: die Belebung der sogenannten Produktionsmittelindustrien durch erhöhte landwirtschaftliche Preise kann nur von kurzer Dauer sein und muß in der Zukunft aufhören, wo der Bedarf der Landwirtschaft sehr eng gezogen, da der Bedarf der Landwirtschaft an Geräten und kleinen Maschinen von Sachverständigen auf höchstens 1 1/2 Milliarden geschätzt wird. Wenn die Regierung heute von einer Zollkonjunktur spricht, vor der sogenannten Stärkung des inneren Marktes durch Zoll, kann es höchstens um eine künstliche Konjunktur handeln, wie wir sie in der Mitte des Jahres 1924 auf Grund der künstlichen Steigerung des Getreidepreises erlebt haben.

Das eheliche Güterrecht.

Das Vermögen einer Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterworfen. Zum eingebrachten Gut gehört auch das Vermögen, was die Frau während der Ehe erwirbt. Die Ehefrau ist berechtigt, durch Vertrag dem Ehemann die Verwaltung und Nutzung zu beschränken oder ganz zu entziehen. Bei Verantwortung der Frage Gütertrennung oder Gütergemeinschaft dürfte es wohl im Interesse der Ehefrau liegen, wenn Gütertrennung vereinbart wird. Die Ehefrau wird zwar, trotzdem der Ehemann die Verwaltung und Nutzung hat, Eigentümerin ihres Vermögens. Sie bedarf jedoch zur Verfügung über ihr eingebrachtes Gut stets der Einwilligung des Ehemannes. Andererseits darf aber auch der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau über deren eingebrachtes Gut verfügen. Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sind, wie Kleider, Schmuckgegenstände, Arbeitsgeräte, gehören nicht zum eingebrachten Gut, die Frau kann über solche Sachen selbständig verfügen. Frei kann auch die Ehefrau über dasjenige verfügen, was sie durch Vertrag als Vorbehaltsgut festgelegt hat. Einen Vertrag zur Verstreitung des ehelichen Aufwandes hat sie nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält. Zum eingebrachten oder Vorbehaltsgut gehört nicht, was die Ehefrau in der Wirtschaft oder dem Erwerbsgeschäft des Ehemannes erwirbt.

Während der Ehe neu angeschaffte Sachen, welche für zerstückte, beschädigte oder sonstige entzogene Teile des eingebrachten oder Vorbehaltsgutes als Ersatz angeschafft werden, gehören zum Vorbehaltsgut, oder eingebrachtes Gut der Frau. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung beider Teile festgestellt wird.

Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann über Geld und verbrauchbare Sachen der Frau bestimmen und verfügen, Fürsorge der Frau gegen Forderung an die Frau aufrechnen.

Von der dem Ehemann eingeräumten gesetzlichen Verfügungsmacht soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden zu Zwecken einer ordnungsmäßigen Verwaltung. Mißbraucht der Mann das Recht, so kann ihm die Verwaltung entzogen werden. Die Verwaltung und Nutzung kann auch entzogen werden, wenn der Mann seine Verpflichtung auf Bewährung von Unterhalt verlegt. Den Rechten des Mannes stehen ein Teil Pflichten von ganz erheblicher Bedeutung gegenüber. Der Ehemann hat die Kosten, welche die Erhaltung des eingebrachten Gutes erfordert, zu bestreiten, alle öffentlichen Lasten zu tragen, ferner den ehelichen Aufwand zu bestreiten, die Kosten eines Rechtsstreites für die Frau einschließlich Anwaltskosten zu tragen und dergleichen mehr.

Eine Frau haftet mit ihrem eingebrachten Gut nicht für die Schulden ihres Ehemannes. Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutzung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute (mit einigen Ausnahmen) verlangen. Für die von der Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt gemachten Schulden haftet der Ehemann. Das eingebrachte Gut haftet auch für die Geschäftsschulden eines von der Frau mit Einwilligung des Mannes betriebenen Erwerbsgeschäftes.

Die Schulden der Eheleute zerfallen in gemeinsame Schulden beider Eheleute, einseitige Schulden des Mannes und Sonderschulden der Frau. Gemeinsame Schulden fallen ohne weiteres dem Gesamtgut zur Last.

Sofern gewisse vermögensrechtliche Verhältnisse der Ehegatten abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt werden, sind sie dritten gegenüber nur rechtsverbindlich, wenn ihre Eintragung im Güterrechtsregister erfolgt ist. Die häufige Erscheinung von Zeitungsannoncen haben rechtlich keinerlei Bedeutung, das Güterrechtsregister befindet sich im Amtsgericht. Es ist jedermann zugänglich.

M. D a n k e r.

Vollwirtschaftliches für die Hausfrau.

Nun hat beinahe 14 Tage die Sonne geschienen. Deshalb müssen die Preise steigen. Der Salat ist doppelt so teuer als in der vorigen Woche, die Gurke ist nicht mehr zu bezahlen, eine Handvoll Gemüse verschlingt einen bedeutenden Bruchteil des Haushaltungsgeldes und wer unter uns Proletariern so vermessen ist und hat Appetit auf eine Spargelstange oder gar auf Erdbeeren und Kirichen, der wird erfahren, solche Dinge sind nicht für uns gewachsen. Sie sind zu teuer.

Bauer und Landwirt machen dir das plausibel, damit du das auch begreifst: Es regnet nicht, die Ernte steht schlecht - ziehe deinen Beutel und zahle. Also steigt die Sonne und auch der Preis. Zahle, zahle! Warum hungert dich auch?

Nun besagt der letzte preussische Erntebericht für den Monat Juni, daß das Getreide besser steht als im Vorjahre und im ausgezeichneten Erntejahr 1913. Roggen, Weizen, Spelz, Kartoffeln, Rüben, auf Wiese und Feld - alles ist gut geraten und im besten Wachstum. Das sind alle Güter für Getreide und nach ihnen erwartet man für 1925 eine gute, eine sehr gute Ernte. Soweit die Sonne in Frage kommt, heißt es in dem amtlichen Bericht: „Im großen und ganzen scheint die Witterung trotz der lang anhaltenden Trockenheit den Pflanzen gut bekommen zu sein. Die Winterfrüchte haben sich so gut wie gar nicht geändert. Der Stand der Sommerernte ist an keiner Stelle schlechter als 29. d. h. schlechter als im Jahre 1924 und im Jahre 1913. Ein Vergleich mit dem Vorjahre und mit 1913 zeigt, daß sich Verbesserungen und Verschlechterungen gegen diese beiden Jahre gerade die Waage halten.“

Aber die Preise steigen. Steigen so sehr, weil die Sonne scheint. Der Landwirt sagt es und der Händler.

Wenn es nun aber regnen sollte - dann werden die Preise auch steigen. Verbrennt heute die scheinende Sonne alles auf den Feldern, so wird der Regen alles erlösen. Dann müssen die Preise steigen. Sagt der Bauer und der Händler.

Aber wenn alles richtig wäre in der Natur, wenn der Reichslandbund per Postkarte beliebig Regen und Sonne beim großen Wettermacher Petrus bestellen könnte, dann würden die Preise natürlich - auch steigen. Denn dann würde es wahrscheinlich heißen: die Gesteungskosten sind zu hoch. Du arbeitest nicht lang genug und dein Lohn ist zu hoch.

Staune nicht. Ueb Sollbarkeit. Schließe dich mit deinesgleichen in der Gewerkschaft zusammen, um diesen Unfug ein Ende zu machen.

Ueberfremdung und Monopolisierung der deutschen Margarineindustrie mit Hilfe von Delzöllen.

Bei der gegenwärtigen Erörterung der Zollvorlage stehen naturgemäß die Getreide- und Fleischzölle im Vordergrund des Interesses. Es kann aber nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß die Zollvorlage noch andere große Gefahren für die Volksernährung in sich birgt. So ist auf die für die Margarineherstellung notwendigen pflanzlichen und tierischen Fette und Öle ein Schutz Zoll vorgeschrieben, der nicht nur die Herstellung von Margarine in Deutschland sehr stark verteuern, sondern auch die Auslieferung der letzten freien Margarinefabriken an das ausländische Großkapital herbeiführen würde. Da nämlich das Rohmaterial für die Delgewinnung, Kokosnüsse, Erdnüsse, Sojabohnen usw. nach wie vor zollfrei bleiben, sind die ausländischen Konzerne in der Lage, auf ihren deutschen Delmühlen diese Rohstoffe zu verarbeiten und den ihnen angeschlossenen Margarinefabriken Öle und Fette zu liefern, auf denen überhaupt kein Zoll liegt, während die freien Margarinefabriken ihre Öle und Fette im Ausland kaufen und sie bei der Einfuhr verzollen müssen. Produzenten der letzten freien Margarinefabriken mit ihrer Produktion vom Markte, dann beherrschen die Auslandskonzerne das Feld und können den deutschen Konsumenten die Margarinepreise diktiert. Es sind nur sehr wenige, aber recht kapitalstarke Konzerne, die hier in Frage kommen. So die von holländischem, zum Teil auch von englischem Kapital finanzierten Konzerne van den Bergh und Jürgens u. Fringen, sowie die dänische Verdaga-Gruppe und die ebenfalls unter dänischer Kontrolle stehende Gruppe der Stettiner Delwerke. In gewissen amtlichen deutschen Kreisen gab man sich bisher der Täuschung hin, daß nach Beseitigung der freien Fabriken die ausländischen Konzerne einen scharfen Konkurrenzkampf gegeneinander führen und auf diese Weise den Margarinepreis niedrig halten würden. Das ist sehr kindlich gedacht; denn in Wirklichkeit würden sich die ausländischen Großinteressenten wohl sehr schnell über die Preispolitik ihrer deutschen Margarinefabriken verständigen.

Geplant ist auf Kokosnüsse ein Zoll von 20 Mt. pro Doppelzentner, der ab Juli 1926 sogar auf 30 Mt. erhöht werden soll; für Sojabohnenöl 7,50 Mt. pro Doppelzentner und Erdnussöl 4 Mt. pro Doppelzentner. Die gehärteten Öle, die von den Margarinefabriken im Sommer verarbeitet werden, sollen außerdem noch einem besonderen Zoll von 1 Mt. pro Doppelzentner unterliegen. Das bedeutet eine Verteuerung der Rohstoffe für die freien Margarinefabriken um 13 Proz. Hieraus würde sich pro Pfund Margarine ein Preisausschlag von etwa 7 Pf. ergeben.

Der Deutsche Industrie- und Handelsrat, der bisher in dieser Frage offenbar sehr einseitig orientiert war, gibt neuerdings in einer offiziellen Stellungnahme zu, daß die Delzölle den Ruin der freien Margarinefabriken herbeiführen würden. Für den Verbraucher würde das aber, wie gesagt, die unumkehrbare Herrschaft der Auslandskonzerne bedeuten. Was diese mit uns vorhaben, ergibt sich recht deutlich aus einem in diesen Tagen in englischen Blättern veröffentlichten Bericht über die Generalversammlung der van den Berghs Ltd. in London. Dort wies nämlich der Vorsitzende darauf hin, daß infolge des großen Kellamfeldzuges, den man besonders in Deutschland geführt habe, die Erträge der Gesellschaft stark zugenommen haben. Der Umsatz sei noch ständig im Steigen begriffen. Die für die erwähnte Kellame gemachten Aufwendungen (es handelt sich dabei um einen Millionenbetrag) seien abgeschrieben worden, so daß der Gesellschaft der Nutzen aus der von ihr befolgten Geschäftspolitik in der Zukunft zufließen werde. In der Kriegs- und Nachkriegszeit ist die Margarine für einen großen Teil des deutschen Volkes eines der wichtigsten Nahrungsmittel geworden. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Stellungnahme zu den Monopolisierungs- und Schutz-zollbestrebungen der ausländischen Konzerne. W. B.

Die Arbeiterdichter des Arbeiterjugendverlags.

Eine frühere Gegenwart empfand als Arbeiterdichtungen solche dichterischen Schöpfungen, die der Stimme des Widerstands, der Stimme der Anklage, der Stimme der Freiheit zühende Worte brachten und damit von Arbeiterdichtern (im engeren Sinne) verfaßt und an Arbeiterkreise (im weitesten Sinne) gerichtet waren. Diese Arbeiterdichtungen für Arbeiterkreise, diese Arbeiterdichtungen für Arbeiterkreise, diese Arbeiterdichtungen für Arbeiterkreise sind für die Gegenwart zwar nicht ihre ursprüngliche Aufgabe, aber sie sind doch immer noch ein wichtiger Bestandteil der Arbeiterdichtung. Die Arbeiterdichtung der Gegenwart hat eine andere Aufgabe: dem Arbeiter die Welt zu zeigen, die Welt der Arbeiter, die Welt der Arbeiter, die Welt der Arbeiter. Die Arbeiterdichtung der Gegenwart hat eine andere Aufgabe: dem Arbeiter die Welt zu zeigen, die Welt der Arbeiter, die Welt der Arbeiter. Die Arbeiterdichtung der Gegenwart hat eine andere Aufgabe: dem Arbeiter die Welt zu zeigen, die Welt der Arbeiter, die Welt der Arbeiter.

Karl Bröger, von Fremd und Feind längst anerkannt, bietet im „Blühenden Sommer“ eine Auswahl seiner Gedichte dar, die diesen in vielen Schicksalen bedrängten Dichter immer leuchtender, immer glühender, immer strahlender zeigen. Wäre die Erkenntnis seines warmblütigen Goldberga-Körperlles weitestgehend Gemeingut werden, daß wir sind „Söhne der Sonne und Brüder dem großen Bau“.

Gleichfalls eine Erläuterung aus seinem umfangreichen Gesamtwerk stellt Max Barthel in dem Doppelband „Ueberflug des Herzens“ zusammen. Dieser begnadete Dichter, der durch Berufe wie durch Landschaften pilgerte, findet Farben von zarterer Pracht, ihm gelingen Töne von beständiger Innigkeit, wie: „Das Blut geht still durch meine Hand, wie eine Quelle durch das Land.“

Für den Bestand der früheren Bremer Lehrer E. Sonnenmann) ist der Verfasser der von der Arbeiterjugend vielgelungenen Heber „Wir sind jung, die Welt ist offen“ und „Wenn die Arbeitzeit zu Ende“, die er dem Bändchen „Wir sind jung“ mit Recht vorangestellt hat. Ihm eignen besonders ein lebendiger Sinn der Verse und die feinen Töne seiner Naturstimmen.

In letzterem ihm verwandt erscheint Ludwig Bessen, der die Natur liebt, wie selten einer, daneben aber bereits im Titel seiner Gedichtsammlung „Wir wollen werden, wir wollen werden“ zugleich den frischen Wanderdrang widerstanden läßt, der durch die weichen seiner Verse klingt. Seine grauem Kopfhängertum abgenutzte Art ist lebendig und zielklar: „Wir bringen Wissen - und Wissen ist Macht!“

„Jungferndig Volk“ steht über den Gedichten des verstorbenen, aber unvergessenen Franz Diederich, der bei aller jüdischen Zuneigung zu den Naturgeheimnissen von Moor und Heide mit nicht minder starker Liebe am rauschenden Strom

des Diesseitigen verweilt. Mit der Auswahl seiner Gedichte lehnte der Verlag dem Toten ein für die Lebenden willkommenes Ehrenmal.

Otto Krille, der mit an der Wiege der Arbeiterjugendbewegung gestanden hat, verdient mit „Aufbruch und Einzug“ besonders genannt zu werden. Ungeachtet sind die Scharen derer, die seine Kampf- und Traugedichte begehrten (Wir sind der junge Staat, erzeugt vom Proletariatweibe). Viele werden überrascht sein, neben solchen erzählenden Versen volkstümliches Blühen und einfühlsame Naturerlebnisse zu finden.

Lebendiger Gestalter vieler Schwingungen, die uns umkreisen, ist Bruno Schönland. „Sei uns, du Erde“, heißt die Auswahl, die er aus seinem mannigfaltigen Schaffen selbst zusammengestellt hat. Es ist ein weiter, sonnenbeglänzt und stürmend überweht Weg von der lockenden Höhe des „Blühenden Sinners“ bis zu der aufgewühlten Tiefe des „Niedes vom täglichen Brot“.

In dem Doppelband „Jüngste Arbeiterdichtungen“ von Karl Bröger aus mehr denn zwölfhundert Einfindungen verkörperter Jugend verantwortungsvoll aufgefunden, achtungslos vorüberzugehen, wäre ein Unrecht gegen sich selbst. Dieser Gedichtband würde als deutsche Kulturart höchsten Wertes gepriesen werden - wäre es nicht die Jugend des vierten Standes, die ihn geschaffen hat. Das Laufen und Gehen, Schenken und Sammeln, Werken und Wirken, Wollen und Wünschen der jugendlichen Unterdrückten, an Werkstoff, Fabrik und Schreibstube Geheißten, geben sich darin erschütternd und erhebend Stimmklänge. Es wäre abwegig, in diesem ergreifenden Drang um Licht die formkritische Sonde zu lenken. Möchten diese Quellen, die für viele noch unbekanntere an den Tag getreten sind, nicht verschüttet werden. Der angekündigten Fortsetzung der Sammlung darf mit nicht zu geringen Erwartungen entgegengekehrt werden.

Neugestaltung des Lohnabzugs.

Während der zweiten Lesung des Einkommensteuergesetzes hat sich der Steuerauschuß des Reichstags für eine Neugestaltung des Lohnabzugs erklärt. Die neue Regelung führt feste Abzüge an Stelle der bisherigen prozentualen Abzüge ein. In der Abstimmung wurde der § 70 des Einkommensteuergesetzes, der den Steuerabzug behandelt, in folgende Fassung gebracht:

1. Vom Arbeitslohn bleiben für den Arbeitnehmer
 - a) 600 RM. jährlich (50 RM. monatlich, 12 RM. wöchentlich) als steuerfreier Betrag,
 - b) 130 RM. jährlich (15 RM. monatlich, 3,60 RM. wöchentlich) zur Abgeltung der Sonderleistungen,
 - c) 180 RM. jährlich (15 RM. monatlich, 3,60 RM. wöchentlich) zur Abgeltung der Werbungskosten vom Steuerabzug frei.
2. Außer den im Absatz 1 bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder folgende Beträge vom Steuerabzug frei:
 - I. für die Ehefrau 90 RM. jährlich (7,50 RM. monatlich, 1,75 RM. wöchentlich),
 - II. für das erste Kind 120 RM. jährlich (10 RM. monatlich, 2,40 RM. wöchentlich),
 - III. für das zweite Kind 240 RM. jährlich (20 RM. monatlich, 4,80 RM. wöchentlich),
 - IV. für das dritte Kind 360 RM. jährlich (30 RM. monatlich, 7,20 RM. wöchentlich),
 - V. für das vierte Kind 480 RM. jährlich (40 RM. monatlich, 9,60 RM. wöchentlich),
 - VI. für das fünfte und jedes folgende Kind 600 RM. jährlich (50 RM. monatlich, 12 RM. wöchentlich).

Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die Einkünfte beziehen, werden nicht gerechnet.

3. Von dem die steuerfreien Beträge übersteigenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 Proz. für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

4. Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er a) bei der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 0,80 RM. monatlich, b) bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen 1,20 RM. wöchentlich nicht übersteigt.

5. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Bestimmungen über die Abrechnung des einzubehaltenden Betrages zu erlassen und für den Steuerabzug vom Arbeitslohn für bestimmte Personen Pauschbeträge festzusetzen.

Die Frage der Rückstattung wurde durch einen Antrag wie folgt geregelt:

- Wenn eine Veranlagung des Arbeitslohnes nicht erfolgt, sind Steuerbeträge, die vom Arbeitslohn eingehalten worden sind, auf Antrag zu erlassen, wenn
1. die im § 70 Abs. 1 und 2 bezeichneten Beträge beim Steuerabzug nicht in voller Höhe berücksichtigt worden sind,
 2. besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, soweit sie nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages berücksichtigt worden sind,
 3. die Werbungskosten oder die Sonderleistungen je den Betrag von 50 RM. im Kalendervierteljahr übersteigen.

Der Antrag kann jeweils für ein Kalendervierteljahr gestellt werden. Er muß spätestens bis zum 31. März eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr eingereicht sein.

Erstattet wird der Unterschied zwischen dem eingehaltenen Steuerbetrag und dem Steuerbetrag, der sich ergeben hätte, wenn die im Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Beträge oder die im Absatz 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Tatsachen bereits beim Steuerabzug nach § 70 Absatz 1 und 2 im vollen Umfang berücksichtigt worden wären.

Arbeitsrecht.

Fortbestehen des Einzelarbeitsvertrages bei Erlöschen des Tarifvertrages. — Verweigerte Zustimmung zur Arbeitsvertragsverordnung.

Die Humboldtmühle N.-G., Berlin, wurde vom Gewerbegericht Berlin unter Magistratsrat Dr. Korolla als Vorsitzenden verurteilt, an den Kläger, Kollegen Richter, 19,50 Mk. zu zahlen, weil er von seinen sechs Urlaubstagen nur drei bezahlt erhalten hatte. Den Betrag für die restlichen drei Tage klagte er ein. Ueber den Vorgang unterrichten die

Gründe:

Der Kläger ist bei der Beklagten seit Mai 1923 als Mühlenarbeiter gegen zuletzt 39 Mk. pro Woche beschäftigt. Vom 18. bis 26. Mai 1925 war er in Urlaub gegangen (6 Werkstage). Die Beklagte hat ihm gemäß der von ihr aufgestellten Arbeitsvertragsordnung nur drei dieser Urlaubstage bezahlt, die Bezahlung der restlichen drei Urlaubstage verweigert sie. Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen in den Berliner Mühlen vom 28. April 1922, demzufolge Kläger sechs Werkstage Urlaub gehabt hätte, ist unstreitig am 30. Mai 1922 erloschen.

Der Kläger behauptet, wenn auch der Tarifvertrag bereits erloschen sei, so stehe ihm doch der tarifmäßige Urlaub in Höhe von sechs Werktagen bei Bezahlung derselben zu. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn die Summe von 19,50 Mk. zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß nach Ablauf des Tarifvertrages der Kläger einen Anspruch auf Innehaltung der tariflichen Bestimmungen über den Urlaub habe. Bezüglich der weiteren An- und Ausführungen der Parteien wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Es ist Beweis erhoben worden durch Vernehmung des Vorsitzenden des Betriebsrates Bruner und des Oberleiters Wilhelm Müller als Zeugen. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 3. Juli 1925 hiermit Bezug genommen.

Durch das Zeugnis des Vorsitzenden des Betriebsrates Bruner ist die Behauptung der Beklagten als widerlegt zu erachten, sie hätte durch ihre Bekanntmachung vom 25. und 29. April 1925 mit den Arbeitnehmern und demnach auch mit dem Kläger neue, von der Regelung durch den Tarifvertrag abweichende Arbeitsverträge gemäß der Arbeitsvertragsordnung vom April 1925 geschlossen. Sowohl durch Unterschriften der Belegschaft als durch Erklärung seitens des Vorsitzenden des Betriebsrates ist vielmehr seitens der Belegschaft die Zustimmung zum Inkrafttreten der neuen Arbeitsvertragsordnung ausdrücklich verweigert worden. Es war zu prüfen, wie sich bei diesem

Sachverhalt die Rechtslage bezüglich der geltend gemachten Ansprüche auf Bezahlung der drei weiteren Urlaubstage gestaltet.

Der § 1 Abs. 1 der Tarifvertragsverordnung bestimmt, daß Tarifverträge auf die entsprechenden Einzelarbeitsverträge die Wirkung haben, daß der Inhalt des Tarifvertrages auch als Inhalt des Einzelarbeitsvertrages zu gelten hat. Es ist nun strittig, ob bei auf Grund des Tarifvertrages geschlossene Einzelarbeitsverträge auch dann noch in gleichem Umfang unverändert fortbestehen, wenn der Tarifvertrag erloscht. Das Gericht hat diese Frage bejahend abgelehnt war allerdings die vielfach in Literatur und Rechtsprechung vertretene Auffassung, daß der Tarifvertrag eine Art privates „Gesetz“ sei und nach seinem Erlöschen die Einzelarbeitsverträge auf die privatrechtlichen Verhältnisse noch weiterhin bestünden. Abzulehnen war ferner auch die von Erdmann („Die Rechtslage nach Ablauf eines Tarifvertrages“, Verlag Jellinek, Berlin S. 19) aufgestellte Theorie, derzufolge die Wirkung eines Tarifvertrages lediglich eine „Gesetzeswirkung“ und keine schuldrechtliche Vertragswirkung sein soll. Beide Auffassungen gehen von der Voraussetzung aus, daß der Tarifvertrag, auch wenn er schon erloschen ist, noch gewisse Nachwirkungen zeitigt, d. h. also, daß sich die Vertragsparteien auf die an sich erloschenen Bestimmungen des Tarifvertrages noch stützen können. Ein erloschener Vertrag kann aber Wirkungen dieser Art niemals zeitigen. Beide Auffassungen — die dabei auch noch zu verschiedenen Schlussfolgerungen gelangen — gehen auch davon aus, daß Verbindlichkeitsverhältnisse dem Tarifvertrag den Charakter eines Gesetzes geben. Sie verkennen dabei völlig, was unter einem Gesetz zu verstehen ist. Die von dem Gericht vertretene Auffassung begründet sich vielmehr zwanglos aus folgenden Erwägungen:

Fällt der Tarifvertrag, auf Grund dessen der Einzelarbeitsvertrag geschlossen ist, fort, so bleibt doch der Einzelarbeitsvertrag unberührt mit den gleichen Bestimmungen, wie ihn der Tarifvertrag hat, bestehen, denn der Tarifvertrag hat lediglich die Norm für den Inhalt des abgeschlossenen Einzelarbeitsvertrages gegeben. Wollten die Tarifparteien diese Wirkung ausschalten, so müßte in dem Tarifvertrag eine entsprechende Bestimmung mit aufgenommen werden, so daß sie auf diesem Wege auch in den Einzelarbeitsvertrag übergegangen wäre. Der Einzelarbeitsvertrag ist zwar nach der Norm des Tarifvertrages geschlossen, führt aber neben dem Tarifvertrag ein selbständiges Dasein. Dies ergibt sich schon daraus, daß im Einzelarbeitsvertrag von der Norm abweichende Bestimmungen getroffen werden können, sofern sie für den Arbeitnehmer gegenüber der Norm günstiger sind. Demzufolge wird auch durch das Erlöschen des Tarifvertrages der Einzelarbeitsvertrag in seinen Bestimmungen nicht berührt. Gemäß der Norm des Tarifvertrages stand nach dem Einzelarbeitsvertrag des Klägers diesem ein Anspruch auf sechs Werkstage Urlaub zu. Da ihm nur drei derselben bezahlt wurden, hat er einen Anspruch auf Bezahlung der weiteren drei Tage.

Es war daher — unter Anwendung der §§ 52 S.D. und 91 S.P.D. bezüglich der Kosten — zu erkennen wie geschieden.

Diese Klage hat folgende Vorgeschichte: Die Berliner Mühlenarbeiter stehen seit dem Frühjahr 1924 in einem Kampf mit den Unternehmern wegen des Abschlusses eines neuen Manteltarifvertrages. Der Arbeitgeberverband hat es bisher verstanden, die Verhandlungen immer wieder hinauszuzögern, so daß tatsächlich die Mühlenarbeiter hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsbedingungen tariflos sind.

Die Unternehmer versuchten, aus diesem Zustand Vorteile für sich herauszuschlagen, indem sie den Arbeitern den Urlaubsanspruch bestritten. Im Frühjahr dieses Jahres erschienen in den einzelnen Betrieben ein Anschlag, der nach der Ansicht der Arbeitgeber einen „neuen Tarifvertrag“ darstellen sollte, in dem der Urlaub um etwa die Hälfte verkürzt war. Die Betriebsräte wie auch die Mühlenarbeiter verweigerten aber die Unterschrift unter diesen sogenannten Vertrag. Nun hat das Gewerbegericht zugunsten der Mühlenarbeiter entschieden und dürften dieser Klage noch hunderte andere folgen, wenn die Unternehmer nicht den Urlaub in alter Höhe gewähren.

Bewegungen im Berufe.

Zum beendeten Kampf in den Groß-Hamburger Reisemühlen.

Die Schlacht ist geschlagen und von der Arbeitnehmer-schaft gewonnen.

Auf die am 13. Mai 1925 eingereichten Lohnforderungen lehnten die Unternehmer Verhandlungen ab. Die Arbeitnehmer riefen den Schlichtungsausschuß an, der zwar den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer nicht Rechnung getragen und derselben eine Lohnzulage von nur 2,50 Mk. pro Woche zugesprochen hat. Trotzdem die Arbeitnehmer von diesem Schiedsspruch nicht befriedigt sein konnten, wurde derselbe in einer Urabstimmung mit sieben Stimmen Mehrheit angenommen. Die Unternehmer lehnten diesen, der Notlage der Arbeitnehmer nicht Rechnung tragenden Schiedsspruch jedoch ab. An den Schlichtungsausschuß sandten dieselben außerdem ein fünf Seiten langes Schreiben, worin derselbe abgekanzelt wird, weil er der Arbeitnehmer-schaft überhaupt eine Lohnzulage zugesprochen hat. Würde sich die Arbeitnehmer-schaft derartiges erlauben, so würde das für sie wahrscheinlich eine Klage zur Folge gehabt haben. Nach der Ablehnung des Schiedsspruches durch die Unternehmer erfolgte nunmehr eine betriebliche Urabstimmung über den Streik mit dem Ergebnis, daß von zirka 1200 in Frage kommenden nur 111 gegen den Streik stimmten. Vor der Arbeitseinstellung wurde seitens der Organisationsleitung nochmals am Montag, den 8., und Dienstag, den 9. Juni, versucht, eine Verständigung mit den Unternehmern herbeizuführen, was jedoch an dem krassen, ablehnenden Verhalten der Unternehmer scheiterte.

Am Mittwoch, den 10. Juni, erfolgte dann die Arbeitseinstellung, und zwar in fünf Betrieben einschließlich der Angestellten geschlossen, während in einem Betriebe die Angestellten resp. Monatsgehaltsempfänger stehenblieben, um den Unternehmern Kausierdienste zu leisten. Dieses verwerfliche Tun ihren streikenden Arbeitsbrüdern gegenüber ist unentschuldigbar. Es ist beschämend, daß es noch Arbeitnehmer-reiße gibt, die sich durch einen Titel und Monatsgehälter auf Seiten des Unternehmertums stellen, um sich ihren streikenden Arbeitsbrüdern gegenüber mißbrauchen zu lassen anstatt pflichtgemäß Schulter an Schulter mit ihnen gegen Ausbeutung und Unterdrückung zu kämpfen. Für derartiges Handeln gibt es nur eine Meinung in der Klassenbewußten Arbeitnehmer-schaft.

So geschlossen die Kollegen in den Streik getreten waren, haben sie auch im Kampfe einmütig zusammengestanden. Durch die geschlossene Arbeitseinstellung erlitten die Unternehmer die erste Enttäuschung, da sie, nach ihren

eigenen Aussprachen, damit gerechnet hätten, daß die leider noch vorhandenen gewesenen Unorganisierten nicht mit in den Streik treten würden. Des weiteren hatten sie, da ihnen das Schimpfen auf die Gewerkschaften nicht unbekannt war, ihre Hoffnung darauf gesetzt, daß die Arbeitnehmer-schaft auch im Kampfe nicht zusammenstehen würde. Sofort neu angebahnte Verhandlungen wurden von den Unternehmern verzögert. Als dieselben am 18. Juni doch stattfanden, mußten sie wegen des ablehnenden Verhaltens der Unternehmer ergebnislos abgebrochen werden. Von Unternehmern wurde dann versucht, einen Keil zwischen die Streikenden und die Organisationsleitung zu treiben, indem man u. a. den Arbeitern sagte: Der ganze Streik ist eine Wache von Ihrem Führer Höhlein. Doch auch damit hatten sie bei den streikenden Kollegen kein Glück, denn diese durchschauten, was die Unternehmer mit diesen Gerüchten bezwecken wollten. Neue Bemühungen zwecks Verhandlung blieben ergebnislos und verführten die Unternehmern ihr Heil auf eine andere Art. Sie ließen große rote Plakate an ihre Betriebe anschlagen, worin sie zur Kenntnis brachten, daß sie bereit seien, bei Wiederaufnahme der Arbeit einen Wochenlohn von 39 resp. 42 Mk. zu zahlen. Alle anderen im Umlauf befindlichen Gerüchte seien unwahr. In der Vollversammlung der Streikenden erweckte dieser aus-geworfene Köder nur allgemeine Heiterkeit. Die sogenannte Weltfirma H. Rütthe u. Co. beantragte unter Angabe von uns berechtigten angezweifeltten Gründen die Einsetzung der „Temo“. Diese lehnte es jedoch ab, sich mißbrauchen zu lassen. Die Unternehmer versuchten, innerhalb und außerhalb Hamburgs Streikbrecher zu gewinnen. Trotdem höherer Lohn, Betätigung und Freibier versprochen wurde, waren ihre Bemühungen erfolglos. Nur der „Stahlhelm“ war bereit, Arbeitskräfte zu stellen. Als er jedoch über den Streik aufgeklärt war, hat er es abgelehnt, sich zu der ehren-losen Handlung eines Streikbrechervermittlers mißbrauchen zu lassen und die vermittelten Personen aufzufordern, die Arbeit sofort wieder einzustellen (siehe auch Verbands-zeitung Nr. 29). Zu notorischen Streikbrechern haben sich Studenten herabgewürdigt, die auch trotz wiederholter Hinweise das ehrlose Handwerk bei freier Betätigung und Freibier nicht aufgaben. Diesen sogenannten akademisch Gebildeten sind lobend schlichte Arbeiter gegenüberzustellen, die ihre Ehre höher stellten als ihre Existenz. Die Emer-sührer und Schauerleute lehnten es ab, Streikbrecherarbeit zu verrichten oder mit Streikbrechern zusammenzuarbeiten, trotdem sie teilweise auf halbe Schichten gesetzt wurden und ihnen die vollständige Entlassung angedroht wurde.

In der vierten Kampfwoche griff der Hamburger Schlichter erneut ein, mit dem Ergebnis des in Nr. 28 der Verbandszeitung veröffentlichten Schiedsspruches. Die Unter-nehmer waren nach dem Schiedsspruch verpflichtet, bis Sonnabend, den 4. Juli 1925, abends 6 Uhr, bei unserem Verbands die Arbeitskräfte anzufordern. Die Art der Anfor-derung machte es unmöglich, die Arbeit am Montag, den 6. Juli, wieder aufzunehmen. Außerdem waren nicht angefor-dert 381 Kollegen. Die Streikenden nahmen am Mont-ag, den 6. Juli, die Arbeit nicht auf, sondern blieben geschlossen draußen. Im Laufe des Montags forderten dann zwei Betriebe ihre ganze Belegschaft an und ein dritter Be-trieb forderte den Rest seiner Belegschaft am Dienstag vor-mittag. Am Dienstag nachmittag erfolgte dann eine zu-friedenstellende Erklärung des Allgemeinen Industriever-bandes und nahmen die Streikenden am Mittwoch, den 8. Juli 1925 die Arbeit entsprechend dem Schiedsspruche wieder auf.

Nach den Angaben der Unternehmer hat der Kampf denselben einen nicht geringen Schaden verursacht. Die Unternehmer hatten die Arbeitnehmer-schaft nicht wegen der Zulage von 2,50 Mk. in den Kampf getrieben, sondern hatten sich das Ziel gesteckt, die Arbeitnehmer-organisation zu vernichten; dabei haben sie sich jedoch ganz gehörig in die Finger geschnitten. Ihre „edle“ Absicht ist nicht nur zu-schanden geworden, sondern sie haben mit ihren Bestre-bungen das Gegenteil bewirkt. Die Arbeitnehmer-organisation ist nicht nur nicht geschwächt, sondern gestärkt aus diesem Kampfe hervorgegangen. Einige hundert Mitglieder sind neu gewonnen worden, abgesehen von den übrigen und moralischen Erfolgen. Die erfolgreiche Abwehr war jedoch nur möglich durch das einheitliche und geschlossene Zu-sammenstehen der Arbeitnehmer-schaft, worunter sich auch ein nicht unerheblicher Teil nicht bzw. noch nicht unter-stützungsberechtigter Kollegen befand. Die Kollegen haben eingesehen, daß es notwendig ist, nicht nur Beiträge zu ent-richten, sondern auch möglichst hohe Beiträge zu entrichten. Der Kampf hat gezeigt, was durch geschlossenes Zusammen-stehen möglich ist. Die noch Abseitsstehenden seien an ihre Pflicht erinnert, dem Verbands der Lebensmittel- und Ge-tränkearbeiter beizutreten. Höhlein.

Brauerarbeiterebewegung in Bayern.

In einer gutbesuchten Brauerarbeiterversammlung in Regensburg, in der auch der Hauptvorstand Kollege Wacker anwesend war, berichtete Gauleiter Schrembs als Lohn-bewegungsführer über den Verlauf der Verhandlungen zur Erreichung einer durch die Teuerung notwendig gewordenen Lohnerhöhung. Eingehend schilderte er die scharfmacherischen Manieren des Bayerischen Brauerbundes, der durch seine Syndikate immer mehr darauf hinarbeite, den Brauerar-beitern überall Verschlechterungen aufzudrängen. Unter-stützt werde diese Scharfmacherei durch die Disziplinlosigkeit einer Reihe von Arbeitern, die so lächerlich seien, ständig auf die eigenen Führer zu schimpfen, und damit den Unter-nehmern geradezu in die Hände arbeiteten. Wenn die Ver-handlungen einen Erfolg zeitigten, dann sei das hauptsächlich der guten Organisation in einigen Orten zu verdanken, die den Unternehmern durch ihre Verbandsdisziplin noch etwas Respekt abringen konnten. Auch die Münchener Brauerar-beiter haben sich durch ihren Kampf große Verdienste um die Brauerarbeiterebewegung erworben, an deren Errungenschaften auch wir teilnehmen. Für die Opfer, die diese Kollegen gebracht haben, ist es uns heilige Pflicht, auch unsererseits Solidarität zu üben.

Wenn diese Bewegung nicht alles das brachte, was wir wollten, so sind nicht wir als Vertreter der Organisation daran schuld, sondern da wirken andere Verhältnisse mit, die nun einmal stärker sind als Arbeitervertreter. Es darf aber keineswegs dieser errungene Erfolg, auch wenn er noch so bescheiden ist, in seiner Bedeutung verkannt werden.

Nachdem sich die Versammlung mit der Annahme dieser Zulagen einverstanden erklärt hatte, referierte Kollege Schrems über die neue Biersteuererhöhung und die Schutz-Zollfrage. Zum Schluß ergriff der Hauptvorstand Kollege Badert das Wort. Er schilderte die Inflationszeit mit ihren Folgen, die Uebergangszeit zur stabilen Zeit und legte aus-einander, wie stark darunter die Organisationen zu leiden hatten und damit ihre Mitglieder, weil alles mit einem Schlag am Boden lag. Genau so wie mancher brave Ar-beiter seine Sparpfennige verloren hat, ganz genau so er-ging es den Verbandstafeln ohne Ausnahme, alle waren leer. Das beruhten die Unternehmer, um die Löhne gleich um die Hälfte abzubauen, sie mußten, daß die Gewerkschaften keine Mittel besäßen, um einen Abwehrtampf führen zu können. Gar manche sonst gute Gewerkschaftler haben diese schlimme Zeit für die Gewerkschaften nicht verstanden, sie waren vielfach der Meinung, nur die Führer trügen die Schuld, daß solche Zustände herrschen konnten. Diese Mei-nung sei natürlich falsch gewesen, die Verhältnisse waren damals stärker als die Arbeiterführer. Doch diese Zeit wie auch die Notverordnungen, durch die die Arbeiterschaft stark betroffen wurde, ist überwunden, und heute befinden wir uns wieder im Aufstieg, wenn es auch noch langsam geht. Die Hauptsache ist, daß die Arbeiter den Glauben an ihre Organisation nicht ver-lieren und durch tätige Mitarbeit die Organisation fördern helfen.

Mühlenarbeiterbewegung in Breslau.

Im Jahre 1925 mußten die Breslauer Mühlenarbeiter zum Streik greifen, weil die Unternehmer nicht nur wesent-liche Verschlechterungen des seinerzeit bestandenen Mantel-vertrages, sondern auch einen Lohnabbau in Höhe von 3 Mk. pro Woche durchzusetzen versuchten. Vor allem hatten es die Unternehmer auf die Beseitigung des 3-Schichten-Systems abgesehen, an dessen Stelle des 2-Schichten-System treten sollte. Auch Stundenlöhne sollten unter allen Umständen eingeführt werden. Als die Unternehmer bezüglich der Ein-führung der Stundenlöhne nicht zum Ziele kamen, versuchten sie es mit der Beseitigung der Bezahlung der Wochenfeiertage. Nach langen Unterhandlungen wurde vereinbart, daß zukünftig 3 Wochenfeiertage nicht mitbezahlt werden sollten. Dem Begehren der Unternehmer bezüglich ihrer Forderung auf Einführung der 12-Stunden-Schicht wurde damit pariert, indem eine 9. Rannstunde zum regulären Arbeitslohn und eine 10. Rannstunde mit einem Zuschlag von nur 10 Proz. vorübergehend zugefunden wurde.

Befonders diese beiden letzten Punkte, wo beim Streik 1924 Zugeständnisse gemacht werden mußten, waren für die Kollegen maßgebend, den Vertrag zum 30. Juni 1925 zu kündigen. Gleichzeitig wurde das Lohnabkommen mitge-kündigt. Die Forderungen der Arbeiter lauteten auf Fest-legung der Achtstundenschicht, sowie die Mitbezahlung aller gesetzlichen Wochenfeiertage. Daneben wurde noch gefordert Verbesserungen hinsichtlich des § 616 BGB sowie der Zu-schläge für das Fahrpersonal und für Schmutzarbeiten. In bezug auf das Lohnabkommen lautete die Forderung der Arbeiter auf Erhöhung der Wochenlöhne um 6,25 Mk. Gleichzeitig wurde der Mantelvertrag von Arbeitgeberseite gekündigt; ihre Forderungen lauteten: Sechzigstundenschicht, Bezahlung von nur tatsächlich geleisteter Arbeit (also in keinem Falle Mitbezahlung der in die Woche fallenden Feiertage). Lohnzugeständnisse wurden von Arbeitgeberseite abgelehnt, dagegen eine Erweiterung der Lohnspanne ver-langt, was auf einen tatsächlichen Lohnabbau für die un-geleiteten Kollegen hinauslief.

Die zwischen den Parteien stattgefundenen Verhand-lungen führten zu keinem Ergebnis. Der Schlichtungsaus-schuss wurde angerufen; dessen Spruch lautete: Die Lohn-spanne zwischen Geleiteten und Ungeleiteten wird von 8 1/2 auf 9 erhöht, die 9. Rannstunde bleibt zuschlagfrei, dagegen wird die 10. Rannstunde mit 15 Proz. Zuschlag bezahlt. Die Bezugsdauer der Entschädigung in Krankheitsfällen wird von 3 auf 4 Wochen verlängert, die Wochenlöhne werden ab 9. Juli bis einschl. 30. September 1925 um 1 Mk. erhöht. Dieser Schiedsspruch wurde von Arbeitgeberseite sofort ab-gelehnt, wohingegen die Arbeitnehmerseite um eine längere Erklärungsfrist bat. Noch bevor dieselbe abgelaufen war, beantragten die Unternehmer beim Schlichter die Zusammen-berufung der Parteien. Vor dem vom Schlichter ausgesprochen auch von Arbeitnehmerseite abgelehnt worden. Die Ver-handlungen vor dem Schlichter führten zu keinem Ergebnis. Die Unternehmer erklärten zwar, den abgelaufenen Mantel-vertrag auf ein weiteres Jahr gelten zu lassen und zogen insjogedessen ihre Forderungen auf Verschlechterungen des-selben zurück, dagegen boten sie eine Lohnaufbesserung von 2 Proz. = 60 Pf. pro Woche. Die nunmehr in den Be-trieben sich bemerkbar machende Unruhe veranlaßte die Unternehmer jedoch zu neuen freien Verhandlungen, die zu folgendem Ergebnis führten:

Die Lohnspanne wird auf 8 Proz. herabgesetzt; die 9. Rannstunde wird mit einem Zuschlag von 5 Proz., die 10. mit einem solchen von 10 Proz. extra bezahlt; alle in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage werden mitbezahlt; an Lohnzulagen wurden 2,25 Mk. in der Spitze erreicht.

Wenn diese Lohnbewegung der Mühlenarbeiter in Breslau so ausfiel, so nur, weil die dortige Kollegenschaft so ausgezeichnet in der Organisation zusammensteht. Die Breslauer Kollegen waren auch dieses Jahr erneut gewillt, durch Streik jedwede Verschlechterung abzulehnen und ihren berechtigten Forderungen Anerkennung zu verschaffen. Wenn es nicht zum Streik kam, so werden nicht zuletzt die Breslauer Mühlenbesitzer Vorteil davon haben. Der vor-jährige Streik hat ihnen nämlich gelehrt, daß auch für Sogeleiten die Zeiten vorbei sind, wo den Arbeitern alles ge-boten werden konnte.

Regierungsbezirk Merseburg und Anhalt.

Mit den Mühlen für den Regierungsbezirk Merseburg und Anhalt wurde heute folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die sich auf Grund des Schiedsspruches vom 5. Juni 1925 ergebenden Lohnsätze für die Mühlen des Bezirks Merseburg und Anhalt sind erstmalig zahlbar am Freitag, den 31. Juli 1925 für die am 2. Juli 1925 beginnende Lohnperiode.

2. Alle bereits zur Auszahlung gebrachten erhöhten Lohnsätze ab 1. Juni 1925 sind als erledigt anzusehen und werden nicht in Abzug gebracht.

3. Dieses Abkommen ist erstmalig kündbar am 15. August 1925 zum 15. September 1925.

4. Die Kündigungen, die aus Anlaß der von einzelnen Arbeitnehmern erhobenen Gewerbegerichtsklagen ausge-sprochen wurden, werden von Arbeitgeberseite zurückge-zogen. Die Wochenlöhne betragen also:

In drei Ortsklassen	I	II	III
Gruppe A	32,—	29,40	27,—
Gruppe B	30,70	28,20	25,00
Gruppe C	29,40	27,—	24,80
Gruppe D	19,20	17,60	16,20

Halle, den 25. Juli 1925.

Allgemeine Arbeitgebervereinigung.
Werber.

Verband der Lebensmittel- u. Getränkearbeiter, Halle a. d. S. Strauß.

Berichte.

Straubing. Protest der Brauereiarbeiter gegen die Bierpreiserhöhung. In einer stark besuchten Brauerei-arbeiterversammlung wurde folgende Entschliessung ange-nommen: „Die Straubinger Brauereiarbeiter erheben gegen die erhöhte Biersteuer schärfsten Protest, denn Bier ist speziell in Bayern nicht Mittel zur Befriedigung des Gaumentigels, sondern bildet einen unentbehrlichen Be-standteil der Volksernährung und dient zugleich zur Be-urteilung und Regelung der übrigen Warenpreise. Keinen Protest finden sie zu scharf gegen die Zollvorlage, die der wirtschaftlich schwächsten, zahlenmäßig aber größten Masse der Verbraucher zugunsten einer ganz minimalen Schicht von Großagrariern unerträgliche Lasten auferlegt. Gleich-zeitig stellen sie das Verhalten der Bayerischen Volkspartei an den Pranger, die im Reichstage für die neue Biersteuer stimmte, obwohl ein Großteil ihrer Wähler arme Teufel sind, die Hunger und Entbehrungen leiden. Die Straubinger Brauereiarbeiter beauftragen daher die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für Aufhebung der 50proz. Hinaufschraubung der Biersteuer und Ablehnung der Zollvorlage sich einzusetzen.“

Rundschau.

Der Feuerungsindex

geht überall zurück, nur nicht in Deutschland. Das stete Steigen der Warenpreise bildet das ernsteste Problem der Gegenwart. Auf Drängen der Industriellen wurden die Steuern, namentlich die Umsatzsteuer, herabgesetzt. Die Reichsbank eröffnete leichter Kredite als im Vorjahre. Auch sonst ist manches geschehen, um die Produktion in Gang zu setzen. Trotz alledem steigen die Preise, wo das Gegen-teil eintreten müßte. Die deutschnationale Regierung hatte ihren Schäfchen das Blaue vom Himmel versprochen: was eingetreten ist, ist das Gegenteil von dem. Die Unternehmer und ihre Presse schieben das Anwachsen der Feuerung auf die Löhne, die nach ihrer Meinung zu hoch seien. Inter-essant ist nun, daß zu der gleichen Zeit, wo hierzulande die Preissteigerung kein Ende nimmt, in fast allen Ländern die Preise fallen. Wir bringen aus einer Zusammenstellung des „Berliner Tageblattes“ über die Weltsteuerung folgende Zahlen:

	Deutschland	Amerika	England	Holland	Schweiz	Feuerung
Dezbr. 1924	137,6	157	133,1	161,1	170,8	160,7
Juni 1925	141,6	157,4	169,6	152,9	162,9	154,4

Wie die Statistik zeigt, sind im Zeitraum eines halben Jahres die Preise überall gefallen, nicht aber in Deutsch-land, dem Dorado der Schiele, Neuhaus und Genossen.

Die Unternehmer stärken ihre Kassen.

Daß die Unternehmer auf allen Gebieten rüsten, dürfte bekannt sein. Der Industrieschutzverband, Sitz Dresden, hat nach dem Geschäftsbericht im Jahre 1924 951 958 Mk. ein-genommen. Es fanden im verfloßenen Jahre 1202 Streiks statt, die mit 774 740 Mk. entschädigt wurden. Im neuen Jahre sind dem Verbands 1415 Einzelmitglieder und 15 Arbeitgeberverbände beigetreten. An Beiträgen flossen der Streikklasse in 5 1/2 Monaten rund 900 000 Mk. zu.

Auf der Generalversammlung des Industrischutz-verbandes, die am 20. Juni in Bad Kösen stattfand, be-grüßte der Geschäftsführer dieses Verbandes die längere Streikdauer, weil dies ein günstiges Zeichen zur Beurteilung des Wirtschaftslebens sei. Nach einer Statistik dieser Organi-sation betrug die durchschnittliche Streikdauer im Jahre 1919 14 Tage, im Jahre 1920 18 Tage, im Jahre 1921 20 Tage, im Jahre 1922 13 Tage, im Jahre 1923 12 Tage, im Jahre 1924 32 Tage.

Die Unternehmer rüsten mit Hochdruck; die Arbeiter müssen in ihrem Interesse das gleiche tun. Denn wenn jemand in langen Streiks ein günstiges Omen der Wirt-schaft sieht, dann wissen die Arbeiter, was die Glocke ge-schlagen hat.

Gegen die Nacharbeit in den Bäckereien.

Die 7. Internationale Arbeitskonferenz hat mit 81 gegen 26 Stimmen die Konvention über die Arbeit in den Bäckereien angenommen. Die in Genf beschlossene Konven-tion geht jetzt an die Regierungen aller Staaten, die der Internationalen Arbeitsorganisation angeschlossen sind. Diese haben sich über die Ratifizierung auszusprechen. Der in Genf zum Austrag gekommene Kampf war in verschiedener Hin-sicht interessant und lehrreich. Gegen her standen sich zwei Gegner, die über die Bedingungen des Kampfes Bescheid wußten. Die Arbeiterschaft war dabei insofern im Nachteil, als keine Regierung einen Verbesserungsantrag gestellt hatte. Sie mußte sich gegen die Verschlechterungsanträge der Re-gierungen wehren. Die Arbeitgeber nützten diese Gelegenheit gründlich aus. Geschwächt wurde die Position der Unter-nnehmer eigentlich nur dadurch, daß in der ersten Linie Advoka-ten und Unternehmersekretäre kämpften. Die Arbeiter-gruppe stellte hier Fackelle. Die sachlichen Darlegungen der Fachleute gaben zum Schluß den Ausschlag. Das Verhalten der Gegner der Nacharbeit war in Genf äußerst geistlos ge-wählt. Im Vorjahre wandten sich die Gegner gegen das Verbot der Nacharbeit überhaupt. Diesmal trat das Prinzip in den Hintergrund. Dafür waren die Forderungen angelegt so

formuliert, daß die Annahme eines einzigen die ganze Kon-vention zum Scheitern gebracht hätte.

Verlangt wurde: 1. Die Zulassung der Nacharbeit für den Meister; 2. Die Einführung der dritten Schicht für die Großbetriebe und 3. die Verlegung des Beginnes der Arbeit auf 4 Uhr morgens. Die 7. Internationale Konferenz lehnte mit 76 gegen 36 Stimmen die Zulassung der Nacharbeit für den Meister ab. Die Forderung: Zulassung der dritten Schicht fiel bei den Kommissionsberatungen. Das Hauptgewicht des Kampfes legten die Gegner auf die Bewilligung des Bier-uhrbeginnes. Hier waren die Ausfichten für sie am gün-stigsten. Die tatsächlichen Ausführungen der Arbeitervertreter brachten zum Schluß auch diese Forderung zu Fall. Mit 55 gegen 43 Stimmen lehnte die Konferenz den Ueber-zugbeginn in der von den Gegnern gewünschten Formulierung ab. Mit 81 gegen 26 Stimmen wurde die Konvention an-genommen.

Literarisches.

Paul Jech: „Das trübte Herz“. Verlag J. S. W. Dieck Nachf., Berlin SW. 68. Ganzleinen 5,25 Mk. Paul Jech hat ein neues Buch herausgegeben, das der Verlag J. S. W. Dieck Nachf. ungemein adäquat ausstattete. Dieses Buch ist etwas mehr als ein Meilenstein auf dem Wege der Entwicklung des Dichters, denn es führt uns den Erzähler Jech in einer ganz seltenen Reinheit und Reife vor. „Das trübte Herz“ benennt er die vier Gesichten, aus deren Stoff und Form mehr, viel mehr spricht, als man sich bequem wird, vor-läufig zugeben.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“
Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hansa 4934.

31. Beitragswoche vom 28. Juli bis 1. August.

Derjenige Ortsverein,

welcher das Mitgliedsbuch des Kollegen J o h a n n S a u e r, geb. am 7. April 1891, eingetroten am 1. Januar 1924 in Nürnberg in den Deutschen Werkmesserverband, zum Umschreiben einlände, wird gebeten, sich zu melden.
Der Verbandsvorstand.

Gingänge der Hauptkasse

vom 20. bis 25. Juli.

(Postcheckkonto der Hauptkasse Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW. 40.)

- Schwabach 548,56. Berlin 133,—. Arnstadt 600,—. Varnienstein 40,85. Crefeld 22,57. Seibelsberg 865,72. Röhligsbarg 91,—. 120,16. Kiesel 279,45. Nürnberg 2319,24. Würzburg 242,—. Bielefeld 15,—. Crefeld 3,— und 6,20. Weimar 3,—. Bochum 65,80. Burgheide 374,95. Cassel 193,80. Cöln 503,—. Gotha 286,40. Hildenburg 106,15. Jena 150,—. Landsbut 498,10. Nürnberg 800,—. Oßersleben 189,20. Radolfzell 805,96. Zweibrücken 92,05. Freiburg 20,40. Nürnberg 7500,—. Aalen 205,22. Wittenberg 706,30. Albstadt 193,40. Coburg 400,—. Finsterwalde 114,29. Götting 24,66. Grädig 93,80. Seidmühle 157,90. Rahlia 298,60. Karlsruhe 694,70. Bad Kösen 172,—. Polzin 113,80. Schweidnitz 180,65. Stettin 700,—. Wetzlar 59,65. Wilsdorf 22,13. Landsbut 20,50. Wexen 50,50. Weidenau 18,80. Zwickau 490,— und 266,99. Reife 227,10. Dagersheim 94,95. Bremen 488,—. Bielefeld 381,36. Bochum 1998,—. Cöln 359,60. Frankfurt a. d. O. 728,10. Gießmansdorf 681,17. Grabow 185,16. Giltrow 135,40. Kellbra 120,—. Mainz 410,99. Reichenhall 678,05. Velden 28,45. Waldshut 156,80. Mainz 14,40. Bernburg 3,—. Stettin 4,—. Ham-burg 8,— und 10,40. Mainz 160,—. Berlin 127,— und 2016,80. Saarbrücken 947,—. Dorchmund 2000,—. Linbau 69,08. Rülpa 115,19. Schwennigen 107,— und 57,—. Elberfeld 7,—. Leipzig 4203,18. Radeberg 20,70. Schwetitz 500,—. Würch 79,85. Darmstadt 92,80. Tschop 51,02. Siegen 216,—.

Verichtigung. In Nr. 29 der „Verbands-Zeitung“ muß es heißen: Leucha 74,50.

In Nr. 30 der „Verbands-Zeitung“ muß es heißen: Grünstadt 201,90 und Oggersheim 204,80.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

- Cöthen. Vorf.: Aug. Erdmann, Zimmerstr. 3. Raff.: Franz Leichter, Ringstr. 147.
- Goldap. Vorf. und Raff.: G. Wolff, Schulstr. 436.
- Kellberg. Raff.: Ernst Reimer, Schmiedestr. 87b.
- Rautenberg a. S. Vorf.: Julius Glaser, Bad Rautenberg, Siltens-trasse 11.

Nachruf.

Am 21. Juni starb infolge Un-glücksfall unser treuer Kollege, der Bierfabriker

Karl Schlönbog.

Ehre seinem Andenken.

Ortsverein Weimar i. Thür.

Unsern lieben Kollegen Jos. Weber zu seiner silbernen Hochzeit die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Steinmühle Wiesbaden.

Unsern lieben Kollegen und 1. Vorsitzenden, dem Bierfabriker Peter Meuter zu seinem 25jäh-rigen Arbeitsjubiläum in der „Hennen-Brauerei N.-G.“ die herzlichsten Glückwünsche. Möge er uns noch lange frisch und gesund erhalten bleiben.

Die Kollegen und Kolleginnen der Kaffische Naumburg a. S.

Unsern Kollegen Heinrich Scherbel und Josef Meier zu ihren 25jährigen Verbandsjubiläen die herzlichsten Glückwünsche.

Zahlelle Bochum.

Unsern Kollegen Michael Kraus, Stellvertreter, zum 25jährigen und Johann Sahn, Bierfabriker, zum 20jährigen Dienstjubiläum im Bürgerbräu Röttingen die herz-lichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Ortsverwaltung Kitzingen a. M.

5,75 M Brauerschuhe 5,75 M

sterminleider, schwarz, Doppelsohle, garantiert wasserfest, erprobte Ware. Best d. Nachnahme Probe-paar franco. Holzschuh-Galochsen-fabrik.

Ph. Picart, Düssen (Nhb.).

Liefere von jetzt ab den starken 2 - Schnallen - Brauer - schuh für 7,50 Mk., sowie Galochsen, Schnürstiefel und Schaffstiefel mit Holz-sohlen in altbekannter und reeller Ware. Preisliste gratis. JOHANN DOM, Miel, Wilschensstr. 12.

„Soll dich nicht Rheumatismus plagen, nimm Du Gleditsies Holzschuh tragen!“
Preis 5,85 u. 6,65 Mk. pro Paar. Preisliste gratis und portofrei. Prima Material und Verarbeitung.

Industrieschuhfabrik Gscheidle & Co. Höchst a. M.

HELLOPP 1925
„Wassercusiel“
aus prima Sternleider; ferner alle ander. Holzschuhe, Herren-u. Damen-schuhwerk, sowie Kopfhaarschuhe liefert stets zu günstigsten Preisen
Josef Urban, Cham i. Bay.

Brauerschuhe
aus Sternleider, wasserfest, extra starke Holzsohlen, Paar 7,50 Mk. Best d. Nachnahme. Godefrouxer Bildlitz.
Feinreiter, München, Ledererstr. 5 II.

Wollschaf
1 Stilo graue geschlossene G.-M. 3,—; halbweiße G.-M. 4,—; weiße G.-M. 5,—; weiße w.-M. 6,—; dunkelweiße G.-M. 7,— bis 10,—; weiße G.-M. 12,— bis 14,—; weiße ungeschlossene Kniefedern G.-M. 7,—, 9,50, 11,—. Versand franco, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachs, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.